



# Geschäftsordnung

## des Stadtjugendrings Wiesbaden e.V.

### Sitzungen der Organe des Stadtjugendring Wiesbaden e.V.

#### §1

1. In der Regel eröffnet, leitet und schließt der\*die Vorsitzende die Sitzungen des Stadtjugendring Wiesbaden e.V. (SJR).
2. Bei Beginn der Sitzung ist von ihm\*ihr die Beschlussfähigkeit des jeweiligen Organs und die Zahl der Stimmberechtigten festzustellen. Sodann ist die Tagesordnung von dem Gremium ggf. zu ergänzen und zu genehmigen.

#### §2

In allen Organen des SJR ist von den Sitzungen ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält die Tagesordnung und die Anwesenheitsliste.

Es soll die Ergebnisse der Sitzung wiedergeben. Anträge und Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

#### §3

1. Anträge von Mitgliedern sind vor den Vollversammlungen schriftlich beim Vorstand (§9 der Satzung) einzureichen.
2. In Einzelfällen (aktueller Anlass) kann ein Antrag während der Sitzung (möglichst schriftlich) gestellt werden. Mit Zustimmung von 1/3 der Anwesenden wird er in die Tagesordnung aufgenommen.
3. Keine Anträge im Sinne des §3 sind Geschäftsordnungsanträge und solche, die sich aus der aktuellen Diskussion zu den Tagesordnungspunkten ergeben.
4. Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen, soweit sie rechtzeitig vorliegen.

## §4

Die Vollversammlung ist öffentlich. Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind für die Delegierten der Vollversammlung zugänglich. Die Organe können zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen (bzw. die Delegierten der Vollversammlung in Sitzungen des Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes). Ist die gesamte Sitzung nur für Mitglieder des jeweiligen Organs, ist dies in der Einladung gesondert zu vermerken.

## §5

1. Der\*die Versammlungsleiter\*in ist in der Regel der\*die Vorsitzende. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann ein\*e andere\*r Versammlungsleiter\*in gewählt werden.
2. Der\*die Versammlungsleiter\*in sorgt für einen ordentlichen Sitzungsverlauf.
3. Der\*die Versammlungsleiter\*in hat jedem\*jeder Anwesenden auf Verlangen das Wort zu erteilen. Im Interesse eines geordneten Sitzungsverlaufs kann der\*die Versammlungsleiter\*in einem\*einer Redner\*in das Wort entziehen oder ihn\*sie mit Mehrheitsbeschluss von der Sitzung ausschließen. Der\*die Versammlungsleiter\*in führt eine Redeliste in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Die Redner\*innen haben sich an die Tagesordnung zu halten.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu behandeln. Es sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung möglich:
  - Beschränkung der Redner\*innenliste
  - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Hinweis zur Geschäftsordnung
  - Übergang zur Tagesordnung
  - Unterbrechung der Sitzung
  - Vertagung
  - Hinweis zur Satzung



## §6

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus der Zugehörigkeit zu den einzelnen SJR-Organen nach Maßgabe der Satzung. Ein\*e Stimmberechtigte\*r kann nur eine Stimme wahrnehmen.

## **Geschäftsführung des Stadtjugendring Wiesbaden e.V.**

## §7

Der Vorstand (siehe §9 der Satzung) entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des SJR zwischen den Vollversammlungen. Die Zeichnungsberechtigung, Kassen- und Postvollmacht ergeben sich aus §9 der Satzung.

Die laufenden Geschäfte und der Betrieb der Geschäftsstelle obliegen dem\*der Geschäftsführer\*in des SJR, insofern der Vorstand eine\*n Geschäftsführer\*in einsetzt. Die Zeichnungsberechtigungen bzw. Vollmachten sind durch Vorstandsbeschluss zu regeln.

## §8

Dem Vorstand (§9 der Satzung) obliegt die Veröffentlichung der Verlautbarungen des SJR.

## §9

Die Geschäftsordnung wurde in der Vollversammlung des SJR vom 22. März 2006 beschlossen.

